



Schutz und Hygienekonzept SV Tell 1926 e.V. Groß-Zimmern für die Wiederaufnahme des Trainings bzw. Sportbetriebes

Einleitung:

Zum Schutz unserer Mitglieder vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser Ansprechpartner zum Infektions-bzw. Hygieneschutz

Name: Tobias Buhmann

E-Mail: schriftfuehrer@svtell-gross-zimmern.de

Vereinsheim

1. Es ist nur **Vereinsmitgliedern** gestattet das Vereinsheim aufzusuchen.
2. Mitglieder, die Krankheitssymptome wie Fieber und / oder Husten zeigen, dürfen das Vereinsgelände nicht betreten.
3. Es dürfen sich max. 15 Mitglieder (aktuelle Vorgabe durch die bestehende Fläche) im Vereinsheim gleichzeitig aufhalten. Dieses wird durch den anwesenden Wirtschaftsdienst überprüft um entsprechend einzuhalten.
4. Personen, die im unmittelbaren sozialen Umfeld (Familie, Schule, Beruf, etc.) Kontakt zu einem Corona-Verdachts oder –Krankheitsfall in den zurückliegenden 14 Tagen hatten dürfen das Vereinsgelände nicht betreten. Treten nach der 14-tägigen Selbstquarantänefrist keine Krankheitssymptome auf, darf das Vereinsgelände wieder betreten werden.
5. Der Verein stellt einen Corona-Beauftragten, der sich für die Erstellung eines Hygienekonzeptes verantwortlich zeichnet. Ein Corona-Beauftragter eines Vereins ist im Wesentlichen zuständig für die Einhaltung aller behördlichen Auflagen und deren Umsetzung für den Verein und Ansprechpartner*in für alle die Thematik Corona betreffenden Themen. Diese Person braucht keine Vorkenntnisse und steht unseres Erachtens wie alle anderen Ehrenamtlichen

Schützenverein „Tell“ 1926 e.V. Groß-Zimmern

Der Vorstand



im Verein nicht in der Haftung (in der Haftung steht der Vorstand nach § 26 BGB). Die Funktion des Corona-Beauftragten kann von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, bzw. von anderen Mitgliedern des Vereins (vom Vorstand eingesetzt) wahrgenommen werden. Bei Verhinderung des Beauftragten obliegt die Einhaltung von Verordnungen und Vorschriften den jeweils zuständigen Betreibern bzw. Verantwortlichen von Angeboten bzw. Veranstaltungen. Diese sind im Vorfeld zu benennen.

6. Jedes Mitglied muss sich beim Betreten des Vereinsheimes unverzüglich beim zuständigen Wirtschaftsdienst melden und in die Anwesenheitsliste eintragen lassen.
7. Das Vereinsheim wurde mit ausreichend Handdesinfektionsmittel (Eingangsbereich), sowie Flächendesinfektion und dessen Gebrauchsinformationen ausgestattet. Desweiteren wurden Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht, diesen sind unbedingt Folge zu leisten.
8. Die Toiletten stehen ständig zur Verfügung, müssen jedoch regelmäßig gereinigt werden. Es darf sich immer nur eine Person pro Raum (mit Tür) aufhalten.
9. Jeder kann sich im eigenen Ermessen durch geeignete erweiterte Schutzmaßnahmen wie Mund – Nasenschutz oder Handschuhe weiter schützen, diese werden aber nicht durch den Verein gestellt.

Trainings – Sportbetrieb

1. Der Trainings-bzw. Sportbetrieb wird unter der Verordnung Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung § 2 Abs. 2 vom 7. Mai 2020 geregelt.
2. In den Schießständen dürfen nur die freigegebenen Stände verwendet werden (Absperrungen beachten), der Abstand von 1,5m ist auch hier zwingend einzuhalten. Ausreichend Flächendesinfektionsmittel und Tücher werden vom Verein zum Reinigen der Stände bereitgestellt. Nach jeder Benutzung sind die Stände mit dem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Die zuständige

Schützenverein „Tell“ 1926 e.V. Groß-Zimmern

Der Vorstand



Standaufsicht hat dies zu kontrollieren und darauf hinzuweisen, falls keine Reinigung erfolgte.

Gaststättenbetrieb

1. Der Gaststättenbetrieb wird unter der Verordnung Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung § 4 vom 7. Mai 2020 geregelt. (siehe Anhang)
2. Die Tische und die Bestuhlung wurden auf das Minimale reduziert. Es ist auch hier zwingend erforderlich, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird.
3. Der Wirtschaftsdienst trägt während des Ausschanks der Getränke einen Mund und Nasenschutz.
4. Es darf max. 1 Mitglied an der Theke ein Getränk holen.
5. An der Theke liegt die Anwesenheitsliste aus, diese muss mit Namen, Anschrift und Telefonnummer der anwesenden Mitglieder durch den zuständigen Wirtschaftsdienst ausgefüllt werden.

Schlusswort:

Jedes Vereinsmitglied hat sich zum Schutze und Eindämmung der Corona-Pandemie bedingungslos an die vom Gesetzgeber herausgegebenen Vorschriften und das Hygiene-Konzept zu halten. Sollte es zu Widerhandlungen kommen wird das Mitglied des Vereinsheimes verwiesen.

Groß-Zimmern den, 18.05.2020

Michelino Cuozzo
1. Vorsitzender

Norbert Burger
2. Vorsitzender

Holger Graulich
Schatzmeister

Tobias Buhmann
Schriftführer